BEITRAGSORDNUNG

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie ggf. Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BESCHLÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Höhe einer evtl. Aufnahmegebühr sowie ggf. erforderliche Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 BEITRÄGE

BEITRAGS-KLASSE	MITGLIEDSFORM	BEITRAGSHÖHE PRO KALENDERJAHR
1	Erwachsene ab 18 Jahre	30,00 €
2	Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienst und Soziales Jahr Leistende, Rentner:innen, Senior:innen, Pensionär:innen, etc.[1]	15,00 €
3	Minderjährige[2] sowie Solidaritätsmitgliedschaft bei finanziellen Schwierigkeiten[1]	0,00 €
4	Fördermitgliedschaft	Mehr als 30,00 €

[1)] Eine Prüfung seitens des Vereins bezüglich der genanten Kriterien findet nicht statt.
[2)] Eine beitragsfreie Mitgliedschaft kann bei Minderjährigen ohne Unterschrift der Erziehungsberechtigten erfolgen

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe eines Jahres, so wird im Beitrittsjahr ein anteiliger Beitragssatz (auf volle Monate abgerundet) erhoben.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 2, 3 und 4.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres, bei unterjährigem Vereinsbeitritt innerhalb 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein vom angegebenen Girokonto durch Lastschrift eingezogen.

5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung auf das Beitragskonto des Vereins.

6. Bei einer Rücklastschrift sind die dadurch dem Verein entstandenen Gebühren vom jeweiligen Mitglied zu zahlen.

7. Alle Beitragszahlungen, soweit sie nicht durch Lastschrift erfolgen, sind ausschließlich auf das unten angegebene Vereinskonto zu leisten. Überweisung und Einzahlungen auf ggf. andere Konten des Vereins sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 4 VEREINSKONTO

Die Kontoverbindungsdaten für das zu eröffenende Vereinskonto werden nach Kontoeröffnung hier hinterlegt.

§ 5 VEREINSAUSTRITT

a) Ein Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
b) Der Vereinsaustritt hat schriftlich an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zu erfolgen.
c) Näheres regelt die Vereinssatzung des „CSD Freising e. V.“

§ 6 GÜLTIGKEIT

Diese durch die Gründungsversammlung beschlossene Beitragsordnung ist gültig ab 11.05.2026. Sie gilt so lange, bis eine Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung ändert.

§ 7 ÄNDERUNGEN

Der Vorstand ist ermächtigt, die Beitragsordnung durch Beschluss anzupassen, soweit es sich um redaktionelle oder administrative Änderungen handelt (z.B. Aktualisierung der Bankverbindung). Änderungen der Beitragshöhe oder Zahlungsmodalitäten bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 11.05.2026



Der Vorstand im Namen der
Mitgliederversammlung